

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 668

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 668, Rn. X

BGH 5 StR 293/18 - Beschluss vom 3. Juli 2018 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 5. Dezember 2017 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte für die angeordnete Einziehung des Wertes des Erlangten als Gesamtschuldner haftet (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 - 4 StR 63/18). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.